

**Elfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang Life Science Engineering
an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg - FPOLSE -**

Vom 26. Januar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Life Science Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOLSE - vom 24. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 2 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „B14 bis B20 und B27“ durch die Worte „B14, B27 und B20 bis B25“ ersetzt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 2 werden das Wort und die Zahl „Abs. 3“ durch das Wort und die Zahl „Abs. 4“ ersetzt.

 - b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne des Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 **Anlage 1 ABMPO/TechFak** i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** ist ein Nachweis über das Beherrschen der deutschen sowie der englischen Sprache jeweils auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorzulegen. ²Für Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache ist kein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erforderlich; für Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich.“

 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

 - d) In Abs. 3 (neu) werden die Worte „B14 bis B20“ durch die Worte „B14 und B20 bis B25“ ersetzt.

 - e) Abs. 4 (neu) erhält folgende Fassung:

„(4) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

 1. Qualität der Fähigkeit, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Life Science Engineerings einschließlich relevanter Verfahrens- und Messtechniken

zu analysieren, Wege zur Problemlösung zu erarbeiten sowie Ergebnisse kritisch zu diskutieren (40 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden (30 Prozent),
3. Qualität der Fähigkeit, fachspezifisch unter Verwendung der gängigen Fachtermini zu aktuellen forschungsorientierten Fragestellungen Stellung zu nehmen (30 Prozent).“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 10 (B8) wird in Spalte 15 (Prüfungsart PL/SL) die Abkürzung „PrL“ durch „SL“ ersetzt sowie in Spalte 16 (Prüfungsform) nach den Worten „K, 90 min.“ die Abkürzung „+ PrL“ eingefügt.
- b) In Zeile 33 (B25) wird in Spalte 15 (Prüfungsart PL/SL) die Abkürzung „PL“ eingefügt.

§ 2

¹Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. ³Abweichend von Satz 1 und 2 treten die unter den Ziffern 1, 2c) sowie 3 vorgenommenen Änderungen rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Januar 2016.

Erlangen, den 26. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Januar 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Januar 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Januar 2016.